

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 27

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2022 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 28

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und
2. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 sowie des Erhöhungs-

betrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,

3. die Amtszulagen, die Strukturzulage sowie die Stellenzulagen nach den §§ 47 bis 56 des Landesbesoldungsgesetzes,
4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
5. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 600) am 30. November 2022 geltenden Ausgangsbeträge.

§ 3

Anpassung der Anwärterbezüge im Jahr 2022

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht im Jahr 2022

Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erhöhung der Versorgungsbezüge im Jahr 2022

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Anpassung nach § 2 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1 oder dem § 4 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht.

§ 6

Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2, 4 und 5 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 8

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2, 4 bis 6 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministergesetz.

Artikel 3

Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1103 - 9

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2, 4 bis 6 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre.

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung¹

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 678, 679) geändert worden ist, werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 3,48 Euro, ab dem 1. Januar 2020 3,58 Euro und ab dem 1. Januar 2021 3,62 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. Dezember 2022 3,72 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes²

Das Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. November 2022“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 mit den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Besoldungsgruppe A 11 wird bei dem Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer“ im zweiten Spiegelstrich die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Konrektorin, Konrektor“ werden folgende Spiegelstriche angefügt:
 - „– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern
 - als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der beruflichen Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern“.
 - bb) Das Amt „Zweite Regionalschulkonrektorin, Zweiter Regionalschulkonrektor“ und der dazugehörige Spiegelstrich werden gestrichen.

¹ Ändert VO vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 16 - 3

² Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird bei dem Amt „Studien-
direktorin, Studiendirektor“ wie folgt geändert:

aa) Nach dem Spiegelstrich „- als Leiterin oder Leiter
eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums⁵⁾“
werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- als Leiterin oder Leiter der allgemein bildenden
Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpom-
mern

- als Leiterin oder Leiter der beruflichen Digitalen
Landesschule Mecklenburg-Vorpommern“

bb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- als Leiterin oder Leiter eines Studienkollegs“

Anlagen 3. Die Anlagen 5 bis 13 erhalten die sich aus der Anlage zu die-
sem Gesetz ergebende Fassung.

4. Die Anlage 14 wird aufgehoben.

Artikel 6

**Rückwirkende Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag
im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2022**

(1) Beamtinnen und Beamte, denen ein Familienzuschlag für das
zweite zu berücksichtigende Kind im Zeitraum vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Mai 2021 nach dem 3. Abschnitt des Bundesbesol-
dungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in
der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl.
M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November
2019 (GVOBl. M-V S. 678, 680) geändert worden ist, sowie im
Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. November 2022 nach Ab-
schnitt III des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021
(GVOBl. M-V S. 600) gewährt worden ist, erhalten einen Erhö-
hungsbetrag nach den Absätzen 2 bis 5. Bei Teilzeitbeschäftigung
ist § 6 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzu-
wenden. Satz 1 gilt auch für Empfängerinnen und Empfänger von
Versorgungsbezügen, denen entsprechende Unterschiedsbeträge
nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern gewährt worden sind und deren ruhege-
haltfähige Dienstbezüge sich aus den in den Absätzen 2 bis 5 ge-
nannten Besoldungsgruppen berechnen. Die Sätze 1 und 2 sind für
Anwärterinnen und Anwärter unter Berücksichtigung des § 41 Ab-
satz 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzu-
wenden.

(2) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2020 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in
den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 für jeden Monat, in dem die
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nach-
folgenden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	196,55	153,85	111,18	68,46	25,79
A 5	189,52	134,86	92,38	49,92	7,45
A 6	168,96	122,34	75,72	29,08	-
A 7	84,53	42,62	-	-	-

(3) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis
31. Mai 2021 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in den
Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 für jeden Monat, in dem die Vor-
aussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nachfol-
genden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	218,52	175,30	132,12	88,90	45,71
A 5	211,34	156,03	113,04	70,07	27,09
A 6	190,36	143,17	96,00	48,79	1,59
A 7	104,92	62,50	3,12	-	-

(4) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis
31. Dezember 2021 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in
den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 für jeden Monat, in dem die
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nach-
folgenden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	63,97	20,75	-	-	-
A 5	68,68	13,37	-	-	-
A 6	75,35	28,17	-	-	-
A 7	104,92	62,50	3,12	-	-

(5) Rückwirkend wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis
30. November 2022 Beamtinnen und Beamten mit einem Amt in
den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 für jeden Monat, in dem die
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein sich aus der nach-
folgenden Tabelle ergebender Erhöhungsbetrag gewährt.

Besol- dungs- gruppe	Stufe (Monatsbeträge in Euro)				
	1	2	3	4	5
A 4	153,69	110,47	67,29	24,07	-
A 5	158,40	103,09	60,10	17,13	-
A 6	165,08	117,89	70,72	23,51	-
A 7	194,64	152,22	92,84	33,47	-
A 8	-	91,95	41,22	-	-

Artikel 7
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern³

§ 31 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 102) wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um sein gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.“

Artikel 8
Änderung des Landesaltersgeldgesetzes⁴

Das Landesaltersgeldgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 672) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Altersgeld wird Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gewährt, die nach dem 31. Mai 2021 nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden sind, wenn sie vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben haben, anstelle der nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmenden Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 7 wird die Angabe „52,“ gestrichen.

Artikel 9
Gesetz über die einmalige Gewährung einer
Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 37

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die

1. Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern oder
 2. Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Landesaltersgeldgesetz
- erhalten.

§ 2
Höhe der Energiepreispauschale, Auszahlungszeit-
punkt, Ausschlussbestände

(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 wird den Berechtigten nach § 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt. Die Energiepreispauschale soll bis zum 31. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist, dass am 1. Dezember 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern besteht oder Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Landesaltersgeldgesetz bezogen wird.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz besteht nicht für Berechtigte nach § 1, die im Dezember 2022

1. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder
2. nach § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnende Versorgungsbezüge beziehen.

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 22. Februar 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 18

⁴ Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 35

§ 3
Versorgungsrechtliche Auswirkungen,
Unpfändbarkeit

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist kein Versorgungsbezug im Sinne von § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Eine von einem Versorgungsdienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gezahlte Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt nicht als Versorgungsbezug nach § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Eine im Zusammenhang mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne von § 55 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

§ 4
Rückzahlung

Ist die Energiepreispauschale gezahlt worden, obwohl sie nach diesem Gesetz nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Versorgungsbezügen oder Altersgeldbezügen erfolgen. Die Rückforderung erfolgt durch Verwaltungsakt.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 bis 4 sowie Artikel 5 Nummern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue